

BGer 7B_624/2025 vom 16. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_624_2025

FR: TF 7B_624/2025 du 16 février 2026

IT: TF 7B_624/2025 del 16 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und beurteilt die Zulässigkeit der bei ihm erhobenen Beschwerden mit freier Kognition (BGE 150 IV 103 E. 1 mit Hinweis).

E. 1.2

Angefochten ist ein nach Art. 248a StPO kantonal letztinstanzlicher Entscheid eines Zwangsmassnahmengerichts. Dagegen steht gemäss Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BGG die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offen.

E. 1.3

Entgegen der Auffassung des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers handelt es sich vorliegend nicht um einen Endentscheid, sondern um einen Zwischenentscheid. Der angefochtene Entsiegelungsentscheid schliesst die gegen den Beschwerdeführer laufende Strafuntersuchung nicht ab und betrifft weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 BGG . Demnach ist er gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur dann unmittelbar mit Beschwerde an das Bundesgericht anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Dabei muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens genügt nicht. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann (BGE 150 IV 103 E. 1.2.1 mit Hinweisen). Woraus sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern es nicht offensichtlich ist (BGE 150 III 248 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 1.4

Das Siegelungsverfahren dient dem Geheimnisschutz im Hinblick auf eine Durchsuchung von Aufzeichnungen und Gegenständen. Es gelangt daher nur zur Anwendung, wenn von den betroffenen Personen gesetzliche Geheimnisschutzgründe substantiiert angerufen werden. In Frage kommen aufgrund des abschliessenden Verweises von Art. 248 Abs. 1 StPO einzig die in Art. 264 StPO geregelten Geheimnisschutzgründe. Wird im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht schlüssig behauptet, dass der vom Zwangsmassnahmengericht angeordneten Entsiegelung derartige Geheimnisschutzgründe entgegenstehen, droht nach der Praxis des Bundesgerichts ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG , weil die Offenbarung eines Geheimnisses nicht rückgängig gemacht werden kann (Urteil 7B_145/2025 vom 25. März 2025 E. 2.2, zur Publikation vorgesehen, mit Hinweisen). Werden dagegen (lediglich) andere Beschlagnahmehindernisse wie insbesondere ein nicht hinreichender Tatverdacht oder ein mangelnder Deliktikonnex geltend gemacht, fehlt es grundsätzlich am nicht wieder

gutzumachenden Nachteil (vgl. Urteil 7B_1357/2025 vom 20. Januar 2026 E. 1.4 mit Hinweis).

E. 2.1

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer, der davon ausgeht, dass es sich beim angefochtenen Beschluss um einen das Strafverfahren abschliessenden Endentscheid handelt, was nach dem Ausgeführten nicht zutrifft, äussert sich nicht zu den Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG. Er führt insbesondere nicht aus, inwiefern ihm durch den angefochtenen Entscheid ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur entstehen könnte und ruft auch keine gesetzlichen Geheimnisschutzgründe an. Er macht einzig geltend, er habe vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen und habe ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids.

E. 2.2

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Zwar ist rechtsprechungsgemäss ohne Weiteres davon auszugehen, dass bei der (vollständigen) Durchsuchung von privat genutzten Smartphones persönliche Aufzeichnungen und Korrespondenz im Sinne von Art. 264 Abs. 1 lit. b StPO tangiert sind; persönliche Aufzeichnungen und Korrespondenz der beschuldigten Person sind aber gerade nicht absolut geschützt, sondern laut dem Gesetz nur dann, wenn das Interesse am Schutz ihrer Persönlichkeit das Strafverfolgungsinteresse überwiegt. Auf eine Beschwerde gegen die Entsiegelung eines Mobiltelefons kann daher nur dann gestützt auf Art. 264 Abs. 1 lit. b StPO eingetreten werden, wenn die beschwerdeführende Partei darlegt oder ohne Weiteres erkennbar ist, dass das Interesse am Schutz ihrer Persönlichkeit gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse überwiegen könnte (Urteil 7B_145/2025 vom 25. März 2025 E. 2.7, zur Publikation vorgesehen, mit Hinweisen). Das ist hier nicht ohne Weiteres der Fall. Die Voraussetzungen für einen selbständigen Weiterzug des angefochtenen Zwischenentscheids vom 4. Juni 2025 an das Bundesgericht sind nicht erfüllt.

E. 2.3

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das Mobiltelefon sei nicht ordentlich gesiegelt worden, weshalb eine Entsiegelung unzulässig sei und sich weiter gegen den vom Zwangsmassnahmengericht bejahten hinreichenden Tatverdacht richtet, macht er lediglich andere, allgemeine Beschlagnahmehindernisse geltend, die zwar ebenfalls von der Vorinstanz zu prüfen waren (und geprüft wurden), aber für sich alleine, wie oben dargelegt, nicht zur Anrufung des Bundesgerichts berechtigen (vgl. E. 1.4 hiervor).

Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. November 2025 geltend macht, gemäss dem Aktenverbal des Zwangsmassnahmengerichts vom 18. November 2025 seien die Ergebnisse der Triage der sichergestellten Aufzeichnungen überprüft worden. Daraus folge, die Strafverfolgungsbehörden hätten bereits Zugang zu den betreffenden Daten erlangt. Mangels vom Beschwerdeführer beantragter aufschiebender Wirkung war die Staatsanwaltschaft nach dem Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 4. Juni 2025 berechtigt, das sichergestellte Mobiltelefon im Sinne dieses Entscheids zu durchsuchen (vgl. Sachverhalt B).

E. 3

Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.